

Petitionsausschuss

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Die Vorsitzende
Carla Kniestedt, MdL

Datum: 26.01.2022

**Ihre Petition vom 10.09.2021, eingegangen am 10.09.2021
Pet.-Nr. 1216/7**

- 1) ÖPNV als Pflichtaufgabe des Landes**
- 2) Tarifliche Regelungen für Busfahrer des ÖPNV**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 34. Sitzung am 25. Januar 2022 mit der von Ihnen eingereichten Petition befasst. Dazu hat ihm auch eine Stellungnahme vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung vorgelegen.

Zunächst möchte der Ausschuss auf § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz) hinweisen, der die Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Land und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten aufteilt. So ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im Schienenpersonennahverkehr sowie der landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger eine Aufgabe des Landes, wohingegen die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im übrigen ÖPNV einschließlich des Ausbildungsverkehrs (als kommunaler öffentlicher Personennahverkehr bezeichnet) eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist. Das Land unterstützt die kommunalen Aufgabenträger durch pauschalisierte finanzielle Zuweisungen, die im ÖPNV-Gesetz festgelegt und dort in § 10 im Einzelnen nachlesbar sind.

Das ÖPNV-Gesetz stellt klar, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. In § 2 des Gesetzes sind Ziele und Grundsätze detailliert beschrieben. Unter anderem ist dort geregelt, dass der ÖPNV als attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr gestaltet werden soll, das Leistungsangebot grundsätzlich nachfrageorientiert zu gestalten ist, in ländlichen Räumen eine angemessene Bedienung gewährleistet werden soll, der ÖPNV als einheitliches System verfügbar sein soll, in

Gebieten und Zeiten geringer Nachfrage auch alternative Bedienformen (beispielsweise Linientaxi, Rufbus, Anrufbus oder Bürgerbus) genutzt werden sollen und zur Wahrung der verkehrlichen Verflechtungen, die sich über die Gebietsgrenzen eines Aufgabenträgers hinaus erstrecken, das Nahverkehrsangebot möglichst lückenlos und einheitlich gestaltet werden soll.

Das Land Brandenburg hat zusammen mit dem Land Berlin und den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Einführung und Sicherung nicht nur verkehrsmittelübergreifend einheitlicher Tarife im ÖPNV, sondern auch eines integrierten Verkehrsangebots den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gebildet, der im Rahmen seiner Aufgabenstellung bei der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung der Versorgung mit Nahverkehrsleistungen mitwirkt.

Der Petitionsausschuss vermag die gegenwärtige Aufgabenverteilung zwischen dem Land und der kommunalen Ebene nicht zu beanstanden. Er geht davon aus, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Aufgabe grundsätzlich gewissenhaft und sachgerecht wahrnehmen sowie um eine Steigerung der Attraktivität der angebotenen Nahverkehrsleistungen bemüht sind. Für eine vollständige Aufgabenverlagerung auf das Land und einen damit verbundenen Eingriff in das verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht sieht der Ausschuss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben und der landesseitigen finanziellen Unterstützung keine zwingende Notwendigkeit. Dass nicht in allen Teilen des Landes für alle Lebensbereiche gleiche Bedingungen anzutreffen sind, ist zum einen unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten geschuldet und zum anderen gerade Ausdruck dessen, dass Aufgabenzuständigkeiten möglichst auf kommunaler Ebene angesiedelt werden sollen. Allein mit zu geringen finanziellen Mitteln lassen sich örtliche Unterschiede nicht pauschal begründen. Nach Auskunft des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung wird allerdings im Rahmen der derzeit laufenden Evaluierung des ÖPNV-Finanzierungssystems auch das Thema ÖPNV als Pflichtaufgabe der Kommunen (das heißt nicht mehr freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe) mit entsprechenden finanziellen Ausgleichsleistungen betrachtet.

Zur Entlohnung der Busfahrer hat das Ministerium darauf verwiesen, dass in jedem Bundesland unterschiedliche Tarifverträge für den Nahverkehr gelten, die Auswirkungen auf die individuellen Arbeitsverhältnisse haben. Das Einkommen der Busfahrer ergibt sich ebenso wie bei anderen Berufsgruppen aus den individuellen Arbeitsverträgen. Die vom Grundgesetz garantierte Vertragsfreiheit betrifft auch die Höhe der Vergütung, sofern keine Tarifbindung vorliegt. Nur dann darf die Vergütung nicht geringer sein als der einschlägige Tariflohn. Tarifverträge und deren Geltung können im Rahmen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie nur von den Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern) vereinbart werden. Ist das Land nicht Arbeitgeber, kann es insoweit auch keine Vorgaben machen und mithin für die Bezahlung der Busfahrer auch nicht den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst als verbindlich erklären. Eine staatliche Einflussnahme ist hinsichtlich der Beschäftigten von Verkehrsunternehmen nur mittelbar über § 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes möglich, wo festgelegt ist, dass ein Auftrag über eine Leistung des ÖPNV nur an einen Bieter vergeben wird, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seine bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens nach dem hierfür jeweils geltenden einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrag zu entlohnen.



Mit diesen Hinweisen schließt der Petitionsausschuss die Bearbeitung der Petition ab.

Mit freundlichen Grüßen

Carla Kniestedt